DOMBERT
RECHTSANWÄLTE

Beschleunigungsgebiete im Praxischeck – Wie Sie die REDIII-Novelle für Ihre Verfahren nutzen

33. Spreewindtage, UKA-Forum: „Lass mal was zusammen machen…“

Rechtsanwalt Tobias Roß

DOMBERT
RECHTSANWÄLTE

Schwerpunkte

Staat und Verwaltung
Schutz der Grundrechte, kommunale Selbstverwaltung, staatliche Beihilfen, Finanzierung öffentlicher Einrichtungen und Aufgaben

Datenschutz und Informationszugang
Umsetzung datenschutzrechtlicher Vorgaben des EU-, Bundes- und Landesrechts, Umweltinformationen, Akteneinsicht, Umgang mit anvertrauten Informationen und personenbezogenen Daten

Öffentliche Aufträge und Vergabe
Planung, Vergabe und Abwicklung öffentlicher Aufträge, Fördermittel und Zuwendungsbescheide

Öffentlicher Dienst
Organisationsverantwortung und Fürsorge öffentlicher Dienstherren und Arbeitgeber, Dienstfähigkeit und Ruhestand, Disziplinarverfahren und Compliance, Besoldungs- und Versorgungsfragen

Bildung und Beruf
Kindertageseinrichtungen, Schulen, Hochschulen und Akademien, staatliche und berufsbezogene Prüfungen, Berufszulassung und Berufsordnung

Planen, Bau- und Infrastrukturvorhaben
Regionalpläne, gemeindliche Bauleitplanung und Fachplanung (Hochspannungsleitungen, Rohstoffabbau,
Straßen, Schienennetze, Wasserwege, Hafenanlagen), Denkmalschutz und städtebauliche Sanierungsmaßnahmen

Umweltschutz und Landwirtschaft
Waldbewirtschaftung, Bauvorhaben von Agrarunternehmen (z.B. von Tierhaltungs- oder Biogasanlagen), Abfallwirtschaft und Bodenschutz, Natur- und Immissionsschutz, Wasser- und Ressourcennutzung, Luftreinhaltung, Industrieanlagen

Energie
Erneuerbare Energien, Kraft-Wärme-Kopplung, Anlagenzulassung, Stromeinspeisung, Mieterstrommodelle,
Zulassung von Energieversorgungsund Erzeugungsanlagen

Gesundheit
Planung, Kommunalisierung oder Privatisierung von Krankenhäusern, Gesundheitsberufe, Zulassung von Arzneimitteln

Praxisgruppe Energie, Umwelt Klimaschutz

- Beratung von **Vorhabenträgern** von der Flächen-sicherung bis zum Genehmigungsmanagement
- Beratung von **Genehmigungsbehörden** (auch als **juristischer Projektmanager**)
- Juristische Prüfung von **Fachgutachten** aus allen Bereichen (Umwelt, Denkmal, Schall usw.).
- Beratung von **Planungsträgern** (Kommunen u.a.)
- **In-House-Schulungen** (Vorhabenträger, Behörden u.a.)

Unsere Standorte

DOMBERT
RECHTSANWÄLTE

POTSDAM

Campus Jungfernsee
Konrad-Zuse-Ring 12A
14469 Potsdam

Tel. 0331 62042-70
Fax 0331 62042-71
E-Mail potsdam@dombert.de

DÜSSELDORF

Design Offices Fürst & Friedrich
Fürstenwall 172
40217 Düsseldorf

Tel. 0211 159239-0
Fax 0211 159239-29
E-Mail duesseldorf@dombert.de

I. Wo wir stehen

Überblick Neuregelungen

- Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land **(„Wind-an-Land-Gesetz“)**
  - **Windenergieflächenbedarfsgesetz**
  - **Änderung des Baugesetzbuches**
  - **Änderung des Raumordnungsgesetzes**
- Viertes Gesetz zur Änderung des **Bundesnaturschutzgesetzes** (BNatSchG) – **Windenergie und Artenschutz**
- Gesetz zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor – **Energierechtliche Änderungen im EEG**
- Gesetz zur Änderung des Energiesicherungsgesetzes und anderer energiewirtschaftlicher Vorschriften
  - **Änderung § 16b BImSchG: erleichterte Änderungen des Anlagentyps**
  - **Neuregelung § 31k BImSchG: Befristeter Volllastbetrieb**
  - **Änderung des BauGB:**
    - **§ 245e Abs. 1 -> isolierte Positivplanung**
    - **§ 245e Abs. 4 -> Vorwirkung von in Aufstellung befindlichen Plänen**

Überblick Neuregelungen

- Verordnung (EU) 2022/2577 des Rates vom 22.12.2022 zur Festlegung eines Rahmens für einen **beschleunigten Ausbau der Nutzung EE**
- Gesetz zur Beschleunigung von verwaltungsgerichtlichen Verfahren im Infrastrukturbereich
- Gesetz zur Änderung des Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften (ROGÄndG): Änderung des § 6 WindBG
- Erleichterte Zielabweichung für Gemeinden von Zielen der RO für EE
- Gesetz zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften zur Steigerung des Ausbaus photovoltaischer Energieerzeugung vom 08.05.2024 (**Solarpaket I**)
- Gesetz zur Verbesserung des Klimaschutzes beim Immissionsschutz, zur Beschleunigung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren und zur Umsetzung von EU-Recht (**BImSch-Novelle**)
- Gesetz für mehr **Steuerung und Akzeptanz beim Windenergieausbau** vom 24. Februar 2025

Genehmigungsdauern

DOMBERT
RECHTSANWÄLTE

Status des Windenergieausbaus an Land im Herbst 2025

Länderspezifische Genehmigungsdauer

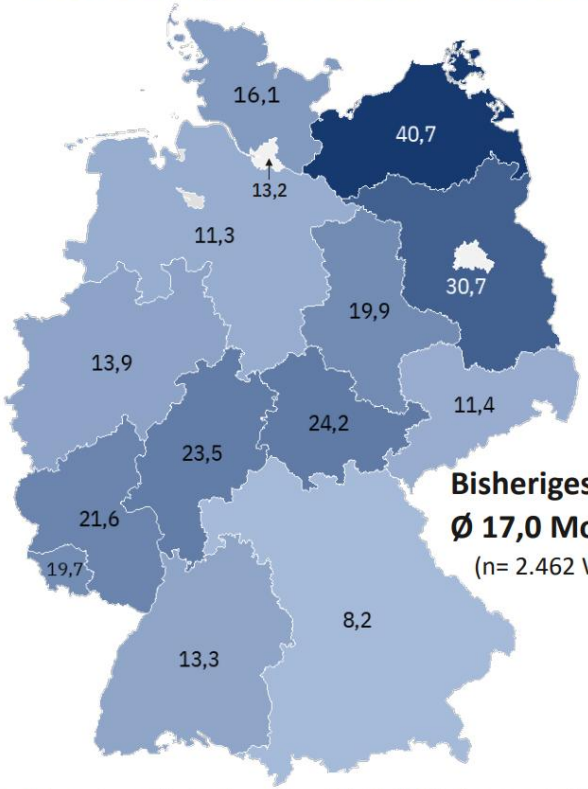

Innerhalb von 12 Monaten genehmigt		
im Jahr	WEA	Anteil
2020	186	**27,9%**
2021	305	**35,3%**
2022	246	**29,4%**
2023	311	**22,2%**
2024	772	**32,5%**
2025*	1.122	**45,6%**

Bisheriges Jahr 2025*
Ø 17,0 Monate
(n= 2.462 WEA ≅ 99,5%)

15% der diesjährigen Anlagen wurden **innerhalb von 6 Monaten** genehmigt

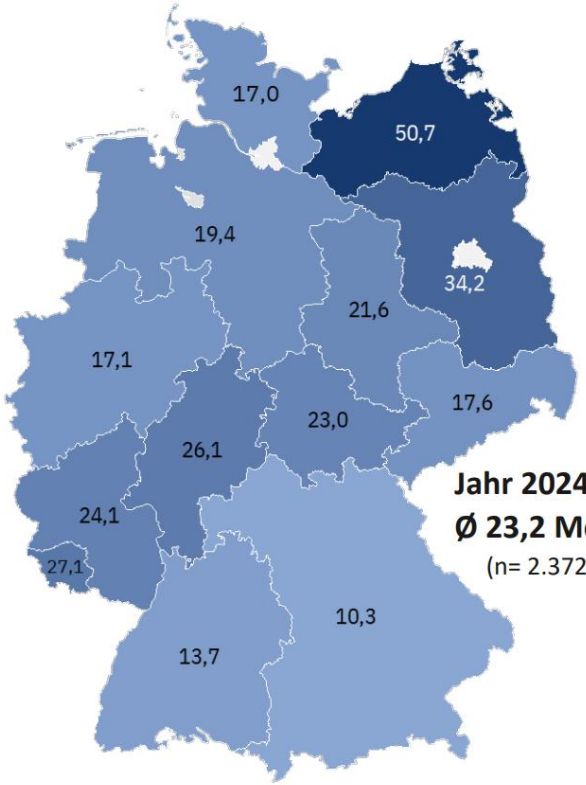

Jahr 2024
Ø 23,2 Monate
(n= 2.372 WEA ≅ 98,6%)

Daten: eigene Recherchen (Stand 21.10.2025); Angaben in Monaten; Karte auf Basis © GeoNames, Microsoft, TomTom; *) Jan - Okt

© Fachagentur Wind und Solar e.V. | Seite 8

https://www.fachagentur-wind-solar.de/fileadmin/Veroeffentlichungen/Wind/Analysen/FA_Wind_Solar_Windenergie-Situation_Herbst_2025.pdf, S. 8

Bundesgesetzblatt

Teil I

2025 Ausgegeben zu Bonn am 14. August 2025 Nr. 189

**Gesetz
zur Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie (EU) 2023/2413 für Zulassungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und dem Wasserhaushaltsgesetz sowie für Planverfahren nach dem Baugesetzbuch und dem Raumordnungsgesetz, zur Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes und zur Änderung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes**

Vom 12. August 2025

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

II. RED III im Praxischeck – Was wird wichtig?

Grundsätzlicher „Mechanismus“ des § 6b WindBG

- § 6b WindBG will Vereinfachung und Beschleunigung **in den „Beschleunigungsgebieten“**
- Abschichtung der Prüfung der Naturschutzbelange
- Im Genehmigungsverfahren sollen nur noch jene Belange geprüft werden, die nicht Gegenstand der Prüfung bei der Gebietsausweisung waren
- **Keine Genehmigungsversagung** in Beschleunigungsgebieten
- Zentrale Frage zu Beginn: **Was ist ein Beschleunigungsgebiet? Wann sind die Erleichterungen anwendbar?**

Was sind Beschleunigungsgebiete i.S.d. § 6b n.F. WindBG?

- Gemäß **§ 2 Nr. 4 WindBG** n.F. sind Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land:

- Gebiete nach § 6a WindBG (**Bestehende Windenergiegebiete**)
- Gebiete nach § 249c BauGB n.F. (**BG im FNP**)
- Gebiete nach § 28 ROG n.F. (**BG im Regionalplan**)

- Eine Beschränkung auf Beschleunigungsgebiete nach § 6a WindBG ist durch die Ausschussfassung weggefallen – der Katalog wurde ergänzt

Bestandsgebiete als Beschleunigungsgebiet? Die Anforderungen (1)

- Gemäß § 2 Nr. 4 WindBG n.F. sind Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land:

- **Gebiete nach § 6a WindBG**
  - **Windenergiegebiete im Sinne des § 2 Nr. 1, <u>die bis zum Ablauf des 19. Mai 2024 ausgewiesen worden sind</u>, sind Beschleunigungsgebiete i.S.d. Art. 15c der Richtlinie (EU) 2018/2001, wenn die Voraussetzungen des § 6a Absatz 1 Nr. 1, 2 WindBG vorliegen.**

Bestandsgebiete als Beschleunigungsgebiet? Die Anforderungen (2)

- Folgende Anforderungen gelten für Windenergiegebiete nach § 6a WindBG, damit sie als Beschleunigungsgebiete gelten:

  - ✓ Windenergiegebiet (im FNP oder Raumordnungsplan oder B-Plan)
  - ✓ **Ausgewiesen bis Ablauf des 19.04.2024**
  - ✓ Bei Planung wurde Umweltprüfung und wenn nötig Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt
  - ✓ Fläche liegt nicht in einem Natura 2000-Gebiet, einem Naturschutz-gebiet, einem Nationalpark oder in der Kern- oder Pflegezone eines Biosphärenreservates

Folgen für Genehmigungsverfahren im Beschleunigungsgebiet (1)

- **Detaillierte Regelung in <u>§ 6b WindBG</u>**

(3) Die Überprüfung wird auf Grundlage vorhandener Daten durchgeführt. Es dür nur Daten berücksichtigt werden, die ei chende räumliche Genauigkeit zur A von Maßnahmen aufweisen und zum der Entscheidung über den Zulassungs der Regel nicht älter als fünf Jahre sin Daten dürfen berücksichtigt werden

standteil systematisch und fortlaufend aktualisierter behördlicher Fachdatenbanken sind oder im Einzelfall hinreichend validiert wurden. Der Antragsteller hat der Zulassungsbehörde **aufgrund der im Plan bestimmten Regeln für Minderungsmaßnahmen und etwaiger weiterer eigener Vorschläge** Maßnahmen **vorzulegen** und darzulegen, wie mit diesen Maßnahmen den Umweltauswirkungen begegnet werden soll. Diese Unterlagen sind zusätzlich zu den nach sonstigen Vorschriften des Fachrechts erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Die Zulassungsbehörde überprüft unter Berücksichtigung der Daten nach Satz 1 sowie der Unterlagen nach Satz 4, ob eindeutige Nachweise vorliegen, dass das Vorhaben bei Durchführung der Maßnahmen nach Satz 4 höchstwahrscheinlich erhebliche unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen angesichts der ökologischen Empfindlichkeit des Gebiets nach Anlage 3 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung haben wird, die bei der Umweltprüfung nach § 8 des Raumordnungsgesetzes oder nach § 2 Absatz 4 des Baugesetzbuchs oder bei der etwaigen Verträglichkeitsprüfung nach § 7 Absatz 6 des Raumordnungsgesetzes oder nach § 1a Absatz 4 des Baugesetzbuchs nicht ermittelt wurden und dadurch die Einhaltung der Vorschriften der §§ 34 und 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes oder des § 27 des Wasserhaushaltsgesetzes nicht gewährleistet ist.

ab E
ßen,
giean
Stron
halb
fung
Aspe
sungs
durch
stehe
Unte
Gibt
der Z
gegen
Stellu
satz
sich
äußer

(5) Stellt die Zulassungsbehörde bei der Überprüfung nicht fest, dass eindeutige Nachweise nach Absatz 3 Satz 6 vorliegen, so ordnet sie gegenüber dem Antragsteller unter Berücksichtigung der von ihm nach gelegten Unterlagen geeignete und aßnahmen im Zulassungsbescheid aßnahmen erforderlich sind. Zum äusen vor Tötung und Verletzung 'indenergieanlage an Land hat die stets geeignete Minderungsmaßer Abregelung der Windenergieane Zulassungsbehörde kann die ang auf Verlangen des Antragstelner zweijährigen akustischen Ernausaktivität im Rotorbereich der anpassen.

Zulassungsbehörde bei der Überndeutige Nachweise nach Absatz 3 beteiligt sie im Zulassungsverfahit entsprechend § 10 Absatz 3 bis 4 Immissionsschutzgesetzes mit der Erörterungstermin nicht stattfindet. berprüfung nach Satz 1 ist zu beisam mit den nach dem jeweiligen chen Unterlagen im Rahmen der ligung zur Einsicht auszulegen. Im ordnet die Zulassungsbehörde ne5 genannten Maßnahmen weitere, ältnismäßige Minderungsmaßnahf diese Auswirkungen an. Soweit nicht verfügbar sind, ordnet die gegenüber dem Antragsteller genismäßige Ausgleichsmaßnahmen gen das Ergebnis der Überprüfung fliche Verfahrenshandlung nach gsgerichtsordnung nur gleichzeitig Zulassungsentscheidung zulässigen end gemacht werden.

eignete und verhältnismäßige Min- und geeignete und verhältnismäßnahmen zum Schutz von Arten 3 und 4 erforderlich, aber nicht vorne Daten nach Absatz 3 Satz 1 vorren Grundlage Maßnahmen angeordnet werden können, hat der Betreiber der Anlage eine Zahlung in Geld zu leisten. Die Zahlung ist von der Zulassungsbehörde zusammen mit der Zulassung für die Dauer des Betriebes der jeweiligen Anlage als jährlich zu leistender Betrag festzusetzen. Zur Festlegung des jährlich zu leistenden Betrages sind die Beträge nach Satz 4 Nummer 1 und 2 und nach Satz 5 Nummer 1 und 2 durch die Zahl zu teilen, die der jeweils anzunehmenden Betriebsdauer der Anlage in Jahren entspricht. Bei Windenergieanlangen an Land ist von einer Betriebsdauer von 20 Jahren auszugehen, bei Energiespeicheranlagen von einer Betriebsdauer von zehn Jahren. Soweit Maßnahmen erforderlich, aber nicht verfügbar sind, beträgt die Höhe der Zahlung:

1. für Windenergieanlagen an Land:
   a) 7 800 Euro je Megawatt installierter Leistung, sofern Schutzmaßnahmen für Vögel angeordnet werden, die die Abregelung von Windenergieanlagen betreffen, oder Schutzmaßnahmen, deren Investitionskosten höher als 17 000 Euro je Megawatt liegen,
   b) 52 000 Euro je Megawatt installierter Leistung, wenn keine der Schutzmaßnahmen nach Buchstabe a angeordnet wird,
2. für Energiespeicheranlagen 160 Euro je Quadratmeter der durch den Energiespeicher versiegelten Fläche.

Sofern keine Daten nach Absatz 3 Satz 1 vorhanden sind, auf deren Grundlage Maßnahmen angeordnet werden können, beträgt die Höhe der Zahlung:

3. für Windenergieanlagen an Land 20 000 Euro je Megawatt installierter Leistung,
4. für Energiespeicheranlagen 60 Euro je Quadratmeter der durch den Energiespeicher versiegelten Fläche.

Die Zahlung ist von dem Betreiber der jeweiligen Anlage ab Inbetriebnahme der Anlage als zweckgebundene Abgabe an den Bund zu leisten. Die Mittel werden vom Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit bewirtschaftet. Sie sind für Maßnahmen nach § 45d Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes zu verwenden, für die nicht bereits nach anderen Vorschriften eine rechtliche Verpflichtung besteht und die der Sicherung oder Verbesserung des Erhaltungszustandes der durch den Betrieb von Windenergieanlagen an Land und Energiespeicheranlagen betroffenen Arten dienen.

(8) Mit der Anordnung von Maßnahmen nach Absatz 5 Satz 1 und 2, von Maßnahmen nach Absatz 6 Satz 3 oder 4, oder mit Festsetzung der Zahlung nach Absatz 7 Satz 2 ist keine über die Überprüfung hinausgehende Prüfung der Einhaltung der Vorschriften der §§ 34 und 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes und des § 27 des Wasserhaushaltsgesetzes durchzuführ-

Folgen für Genehmigungsverfahren im Beschleunigungsgebiet (2)

- § 6b Abs. 2 WindBG: Was nicht mehr notwendig ist:

(2) Im Zulassungsverfahren einer Anlage nach Absatz 1 ist	
1.	abweichend von den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen,
2.	abweichend von § 34 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes keine Prüfung in Bezug auf Natura 2000-Gebiete durchzuführen,
3.	abweichend von § 44 Absatz 1 und 5 des Bundesnaturschutzgesetzes keine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen und
4.	abweichend von § 27 des Wasserhaushaltsgesetzes keine Prüfung der dort genannten Bewirtschaftungsziele durchzuführen.

Folgen für Genehmigungsverfahren im Beschleunigungsgebiet (3)

- § 6b Abs. 2 WindBG: Was stattdessen passiert: **Screening**

> Die Zulassungsbehörde führt im Rahmen des Zulassungsverfahrens anstelle der nach Satz 1 nicht durchzuführenden Prüfungen eine Überprüfung der Umweltauswirkungen (Überprüfung) nach den Absätzen 3 bis 7 durch. Inhalte der Prüfungen, die nach Satz 1 Nummer 2 und 3 nicht zu prüfen sind, sind bei der Anwendung der §§ 13 bis 17 des Bundesnaturschutzgesetzes nur zu berücksichtigen, soweit dies zur Ermittlung und Bewertung eines Eingriffs in Natur und Landschaft zwingend erforderlich ist. Satz 1 Nummer 1 ist nicht auf Vorhaben anzuwenden, wenn das Vorhaben voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt eines anderen Staates hat oder ein anderer Staat, der von dem Vorhaben voraussichtlich erheblich betroffen ist, eine Beteiligung wünscht.

- **Was steht in Abs. 3-7?**

Folgen für Genehmigungsverfahren im Beschleunigungsgebiet (4)

- Was sind die **fachlichen Entscheidungsgrundlagen**?

- § 6b Abs. 3 WindBG: Prüfung auf Grundlage **vorhandener Daten**, wenn ausreichend genau, um Maßnahmen anzuordnen und nicht älter als 5 Jahre im Zeitpunkt der Entscheidung – außer sie sind „hinreichend validiert“ oder Gegenstand fortlaufend aktualisierter Fachdatenbanken

- **Vorhabenträger** hat „der Zulassungsbehörde aufgrund der im Plan bestimmten Regeln für Minderungsmaßnahmen und etwaiger **weiterer eigener Vorschläge Maßnahmen vorzulegen** und darzulegen, wie mit diesen Maßnahmen den Umweltauswirkungen begegnet werden soll.“ – Aber keine Kartierungen notwendig!

Folgen für Genehmigungsverfahren im Beschleunigungsgebiet (5)

- **Zentraler Prüfmaßstab** für die Behörde ist § 6b Abs. 3 S. 6 WindBG:

- *„Die Zulassungsbehörde überprüft unter Berücksichtigung der Daten nach Satz 1 sowie der Unterlagen nach Satz 4, ob eindeutige Nachweise vorliegen, dass das Vorhaben bei Durchführung der Maßnahmen nach Satz 4 höchstwahrscheinlich erhebliche unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen angesichts der ökologischen Empfindlichkeit des Gebiets nach Anlage 3 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung haben wird, die bei der Umweltprüfung … oder bei der etwaigen Verträglichkeitsprüfung (Natura-2000) nicht ermittelt wurden und dadurch die Einhaltung der Vorschriften der §§ 34 und 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes … nicht gewährleistet ist.“*

-

Screening

Überprüfungsverfahren lässt keine unvorhergesehenen nachteiligen Umweltauswirkungen erwarten?

Behörde ordnet erforderliche Minderungsmaßnahmen an, wenn ein Verstoß gegen §§ 34, 44 BNatSchG oder § 27 WHG droht, ansonsten erfolgt Genehmigung ohne Anordnung von Maßnahmen

Mit Durchführung der Maßnahmen durch den VT gelten die Anforderungen aus §§ 34, 44 BNatSchG und § 27 WHG als erfüllt

(sonstiges Fachrecht unberührt)

Screening

Maßnahmenkonzept lässt unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen erwarten

Behörde ordnet andere, geeignetere Minderungsmaßnahmen, Ausgleichsmaßnahmen oder Zahlung in Artenhilfeprogramm an

Keine Versagung der Genehmigung aufgrund von §§ 34 Abs. 1, 44 ff. BNatSchG oder § 27 WHG, wenn Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen nicht ausreichend sind

Folgen für Genehmigungsverfahren im Beschleunigungsgebiet (6)

- Aus Sicht der Vollzugspraxis wirft die Vorschrift **viele Fragen** auf

- Sie enthält eine Vielzahl unbestimmter und sehr auslegungsbedürftiger Rechtsbegriffe (*„eindeutige Nachweise“*, *„höchstwahrscheinlich erhebliche unvorhergesehene nachteilige Umweltauswir*kungen“

- Gesetzesbegründung wiederholt nur den Gesetzeswortlaut und ist wenig hilfreich

Folgen für Genehmigungsverfahren im Beschleunigungsgebiet (7)

- Allerdings deutliches Bemühen des Gesetzgebers um **echte Abschichtung zwischen Planung und Genehmigung** erkennbar

- Es müssen **eindeutige Nachweise unvorhergesehener erheblicher Umweltauswirkungen vorliegen**

- Diese neuen eindeutigen Nachweise müssen daraufhin geprüft werden, ob damit ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbote oder eine erhebliche Beeinträchtigung eines Natura-2000-Gebietes einhergeht

Die Neuregelungen im Beschleunigungsgebiet bei der Artenschutzprüfung - § 6 WindBG und § 6b WindBG n.F. im Vergleich

- **§ 6 WindBG-** Genehmigungserleichterungen in Windenergiegebieten
- Für Windenergiegebiete gem. § 2 Nr. 1
- Für Windenergieanlagen oder dazugehörige Nebenanlagen i.S.d. § 3 Nr. 15a EEG
- Keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVPG
- Keine artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

§ 6b WindBG n.F. - Genehmigungserleichterungen in Beschleunigungsgebieten für die Windenergie an Land

- Für Beschleunigungsgebiete für Windenergie an Land – keine Beschränkung auf solche des § 6a!
- Erfasst sind WEA, Nebenanlagen i.S.d. § 15a EEG, Energiespeicheranlagen
- Keine Umweltverträglichkeitsprüfung
- Keine artenschutzrechtliche Prüfung
- Keine Natura 2000 Prüfung gem. § 34 Abs. 1 BNatSchG
- Keine Prüfung der Bewirtschaftungsziele gem. § 27 Wasserhaushaltsgesetz

Praxistipps

- **Vorhabenträger** sollte bei Vorbereitung der Antragsunterlagen prüfen, ob Umweltprüfung bei Gebietsausweisung und wenn ja in welchem Umfang – sodann **Datenabfrage bei Behörde** zu dort vorhandenen Daten, sind Daten hinreichend aktuell?

- Dann **Abgleich und Prüfung**, ob und wenn ja welche Minderungsmaßnahmen/Ausgleichsmaßnahmen der Behörde vorgeschlagen werden, wenn erforderlich – „abgespeckte“ artenschutzfachliche Unterlage weiter mit einreichen: Bewertung und Maßnahmenvorschläge

- Behörde muss wegen **45-Tage-Frist** zügig Abstimmung mit TÖB suchen

Praxistipps

- Häufig werden Anträge nach § 6b WindBG in den ersten Monaten für Bestandsgebiete eingereicht werden, die noch nicht nach den neuen Vorgaben umweltgeprüft sind – **Diese Lücke hat der Gesetzgeber in Kauf genommen!**

- Dort besonders relevant, zu definieren, was „unvorhergesehene“ Auswirkungen sind – und besonders schwierig. Aber auch dort ist der vom Gesetzgeber gewählte **enge Ansatz** der unvorhergesehenen Auswirkungen zugrunde zu legen

- Kein Rückschluss vom Alter der Bestandsplanung auf zwingend vorliegende unvorhergesehene Auswirkungen wg. Gesetzeszweck!

Praxistipps

- Antragsberatung kommt erheblich gesteigerte Bedeutung zu
- Instrument sollte unbedingt genutzt werden. Oft ist es nicht nur für Vorhabenträger, sondern auch für Behörde erstes Verfahren im Beschleunigungsgebiet – offene Rechts- und Sachfragen zu Verfahrensablauf und Prüfung zu klären.
- Gute Vorbereitung rechtlich und fachlich wichtig: Alle maßgeblichen Behörden an einen Tisch!
- Strukturierte Vor- und Nachbereitung wichtig, Protokollierung

DOMBERT
RECHTSANWÄLTE

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

KONTAKT

Tobias Roß

Tel. 0331 620 42 0

tobias.ross@dombert.de

POTSDAM

Campus Jungfernsee · Konrad-Zuse-Ring 12A · 14469 Potsdam

Tel. 0331 62042-70 · Fax 0331 62042-71 · E-Mail potsdam@dombert.de

DÜSSELDORF

Design Offices Fürst & Friedrich · Fürstenwall 172 · 40217 Düsseldorf

Tel. 0211 159239-0 · Fax 0211 159239-29 · E-Mail duesseldorf@dombert.de